

Die FWG-Fraktion informiert:

**Beantwortung der gemeinsamen Anfrage der FWG-Fraktion und der CDU-Fraktion
zur Rückführung des Teileigentums „Bürgerhaus“
in der Stadtverordnetensitzung am 25.02.2014**

- Abschrift -

Frage 1: Sind nunmehr alle Gebäudeteile im Gebäudekomplex des BGH-Borken und Hotel im Eigentum der Stadt Borken oder der Stadtwerke Borken-GmbH?

Antwort Stadt: Ja.

Frage 2: Gibt es weitere Eigentümer am Gebäudekomplex?

Antwort Stadt: Nein.

Frage 3: Welche Ausstattungsgegenstände sind rückübertragen?

Antwort Stadt: Keine. Wie bereits im Interfraktionellen Gespräch erläutert wurde, befinden sich die Ausstattungsgegenstände im Besitz der Stadtpark-Hotel GmbH mit Sicherungssübereignung. Ein Erwerb von uns ist nicht gewollt. Die Inventarübernahme ist bei Beendigung des Mietverhältnisses zu regeln und damit für uns günstiger anzusehen.

Frage 4: Gibt es eine Regelung über eine Energiekostenbeteiligung der Hotel GmbH?

Antwort Stadt: Um der GmbH einen Anreiz zum Energiesparen zu geben, enthält § 11 des Pachtvertrages eine verbrauchsabhängige Komponente. Dort heißt es: „Für die Betriebsjahre 2010 bis 2012 wurde für das Pachtobjekt ein Durchschnittsverbrauch der folgenden verbrauchsabhängigen Nebenkosten ermittelt:

Wasser, cbm	1.630
Strom, kwh	147.520
Wärme, MWh	130
Wärme, Warmwasser	370

Werden die vorgenannten durchschnittlichen Verbräuche um mehr als 10 % überschritten, so verpflichtet sich die Pächterin, dem Magistrat die den Durchschnittsverbrauch übersteigende Verbräuche zu vergüten. Die Preise richten sich nach der von der Hausverwaltung jährlich zu erstellenden Hausgeldabrechnung“.

Frage 5: Sind die Pachtverträge zwischen Stadtwerke GmbH und Stadt Borken bzw. Stadt Borken und der Hotel GmbH abgeschlossen?

Antwort Stadt: Ja.

Frage 6: Welche Zahlungsmodalitäten und Fälligkeiten sind zwischen den Vertragspartnern (Hotel GmbH / Stadt, Stadt / Stadtwerke oder dritten) vereinbart?

Antwort Stadt: Der Pachtzins aus den Verträgen wird monatlich fällig, die Zahlung erfolgt per Überweisung.

Frage 7: Welche Laufzeiten und Kündigungsfristen sind vereinbart?

Antwort Stadt: Die Verträge wurden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann von allen Vertragsparteien jährlich bis zum 30. Juni eines Jahres zum Jahresende ausgesprochen werden. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund (z.B. Leistungsverzug bei der Pacht) ist möglich.

Frage 8: Sind die vertraglich vereinbarten Zahlungsströme fristgerecht erfolgt?

Antwort Stadt: Die Stadtpark Hotel GmbH hat die vereinbarte Pacht fristgerecht überwiesen. Zwischen Stadt und Stadtwerken werden die Zahlungsmodalitäten für den „Konzern Stadt“ intern optimiert.

Frage 9: Gibt es ein Konzept, das die dauerhafte Subvention mittel- oder langfristig abmildert oder entbehrlich macht?

Antwort Stadt: Die Verwaltung untersucht derzeit, durch welche Maßnahmen der Betrieb des Hotels und des Bürgerhauses optimiert werden kann (z. B. Energieeinsparungen). Dass die Subvention des Hauses vollkommen entbehrlich wird, steht - wie bei allen städtischen Bürger- und Gemeinschaftshäusern – nicht zu erwarten.

Frage 10: Besteht für die Mandatsträger die Möglichkeit einer Besichtigung der Nebenzimmer im Gebäudekomplex des BGH (z.B. Energiezentrale)?

Antwort Stadt: Der rückübertragene Gebäudeteil verfügt über keine Energiezentrale, sondern erhält Strom und Wärme von dem schon immer im Besitz der Stadtwerke befindlichen Blockheizkraftwerk. Das BHKW kann selbstverständlich besichtigt werden. Für den 29.04.2014 ist bereits eine Sitzung des Bauausschusses mit Begehung des Hoteltrakts terminiert.

Borken (Hessen), 25.02.2014

Gez.: Bernd Heßler, Bürgermeister

Verteiler:

- Herr Stadtverordnetenvorsteher
- Herrn SPD-Fraktionsvorsitzenden
- Herrn FWG-Fraktionsvorsitzenden
- Herrn CDU-Fraktionsvorsitzenden
- Herrn Baumann, DIE LINKE
- Schriftführer